

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Förderung von Kindern unter drei Jahren  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

(Kinderförderungsgesetz – KiföG, Stand 07.03.2008)

Deutsches Jugendinstitut

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche  
Texte

München, 7. April 2008

**Stellungnahme des Deutschen Jugendinstitutes<sup>1</sup> zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der  
Kindertagespflege  
(Kinderförderungsgesetz – KiföG, Stand 07.03.2008)**

Das DJI begrüßt die Absicht des Bundesgesetzgebers, den Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige qualitativ und quantitativ weiter voranzutreiben und den Ausbau der Kindertagespflege durch eine erweiterte gesetzliche Regelung zu festigen. Insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Kindertagespflege ist auf die Qualität des Angebotes zu achten, damit dieses tatsächlich gleichwertig zur Betreuung in Einrichtungen wird.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

**Nr 2/§ 16**

Das DJI äußert Bedenken hinsichtlich der Einführung eines „Betreuungsgeldes“. Zum einen gibt es Hinweise, dass gerade durch derartige Formen der Finanzierung Kinder aus sozial benachteiligten Familien seltener Zugang zu frühkindlicher Förderung erfahren, obwohl diese besonders dringend benötigen.

Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, warum nur Eltern, die ihre Kinder nicht in **Einrichtungen** betreuen lassen wollen oder können, Betreuungsgeld erhalten sollen. Dies würde bedeuten, dass Eltern **gleichzeitig** Angebote der Kindertagespflege (denn diese

---

<sup>1</sup> Erstellt in Zusammenarbeit der DJI-Arbeitseinheiten Abt. J, K, F und FSP sowie FoV DJI/ Univ. Dortmund.

Stellungnahme des DJI zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG, Stand 07.03.2008)

werden bislang nicht als Einrichtungen verstanden) nutzen und Betreuungsgeld erhalten könnten.

Wohl wissend um die vorangegangenen politischen Konflikte und Kompromisse im Hintergrund, die zu der Verankerung des Betreuungsgeldes an dieser Stelle im Gesetz geführt haben, weist das DJI dennoch darauf hin, dass mit dieser Regelung das Tor für individuelle finanzielle Leistungen vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie geöffnet wird. Das **kommunale Jugendamt** wird, sollte die Absicht umgesetzt werden, erstmals **direkt** Geld an die Eltern auszahlen. Unabhängig von der Bewertung des Instrumentes Betreuungsgeld müsste dies als eine grundsätzliche Erweiterung des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe begriffen werden.

### **Nr. 5/§ 23**

Die Besonderheiten der Kindertagespflege als Betreuungsform liegen in ihrer Familienähnlichkeit sowie der Örtlichkeit des privaten Haushalts; gerade vor diesem Hintergrund ist sie aber verstärkt als professionelles Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu profilieren. Die Tagespflegeperson steht in enger emotionaler Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert wie die Betreuung in Einrichtungen deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten; darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Eltern zusammen. Diese Aufgaben stellen hohe und spezifische Anforderungen an die Tagespflegeperson und setzen eine professionelle Haltung und Arbeitsweise auf der Basis expliziter fachlicher Kenntnisse voraus.

Auf diesem Hintergrund muss der Bundesgesetzgeber die Rahmenbedingungen so gestalten, dass die besonderen Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege als familienähnliche Betreuungsform zum Tragen kommen, jedoch ihre Professionalität gestärkt wird. Deshalb sind die angestrebten Elemente der Verberuflichung des Tätigkeitsfeldes im Interesse der Kinder, der Berufstätigen selber sowie der Eltern sehr zu begrüßen.

Das DJI unterstützt deshalb den Bundesgesetzgeber bei der Festschreibung der leistungsgerechteren Vergütung von Tagespflegepersonen analog vergleichbarer Berufsgruppen (§ 23 SGB VIII, Abs. 2a). Leitlinie für „leistungsgerechte Vergütung“ sollte eine Berücksichtigung der Qualifizierungsstufen beinhalten (Abschlüsse, Stundenzahl der Grundqualifizierung, Fortbildungen) (vgl. Jurczyk et al. 2004). Zielsetzung ist, dass eine Tagespflegeperson bei vollzeitiger Berufstätigkeit mit ihrem Bruttogehalt ihren Lebensunterhalt bestreiten kann. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Geschlechtergerechtigkeit, denn bis heute üben überwiegend Frauen erzieherische Berufe aus. Häufig haben diese Niedriglohncharakter. In diesem Zusammenhang bedauert das DJI insbesondere, dass weiterhin kein bundeseinheitlicher Mindeststandard für eine Grundqualifizierung festgelegt wird.

Im Rahmen der Novellierung und der Versteuerung der öffentlichen Geldleistungen nach § 23 SGB VIII ab 2009 hält das DJI eine generelle gesetzliche Abstimmung sowohl der Arbeits- als auch der Sozialgesetzgebung für die selbstständige Tätigkeit der Tagespflegepersonen für zweckmäßig. Eine bundeseinheitliche Regelung sollte eine Verwaltungs- und Abrechnungsvereinfachung zum Ziel haben.

#### **Nr. 6 und 7/§ 24**

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung auch in der KTP hält das DJI für hilfreich und notwendig.

Wenig nachvollziehbar ist dagegen die Bedingung, dass Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert (wird). Diese Bedingung entspricht exakt dem Wortlaut § 1 SGB VIII, ist damit also für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend. Angebote der Betreuung von Kindern unter drei Jahren vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, darf es also gar nicht geben. Vor diesem Hintergrund macht die Bedingung an dieser Stelle aus der Sicht des DJI keinen Sinn.

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 3 in der zweiten Fassung des § 24 (2) lässt offen, wie weit der individuelle Bedarf der Kinder berücksichtigt wird. Aufgrund der dominanten Bedeutung der Vereinbarkeit zwischen Familie und Erwerbstätigkeit bei bisherigen Bedarfsbestimmungen, wie er auch jetzt für die Bedarfe von Kindern unter einem Jahr (§24 (1)) gilt, sollten Bedarfe von Kindern aus sozial benachteiligten oder Risikofamilien hier ausdrücklich Erwähnung finden. Das entspricht auch der politisch immer wieder betonten Erwartung, dass Kindertageseinrichtungen zum Abbau der Studien belegten Chancenungerechtigkeit beitragen sollen und entspricht auch der Grundnorm des SGB VIII §1 (3), wo der Abbau von Benachteiligung als Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe explizit formuliert ist.

Unklar bleibt schließlich, ob er Einschub des Adjektivs „frühkindliche“ Förderung in § 24 Abs. 2 zweite Fassung einen Hinweis auf die besondere Qualität dieses Angebotes bedeutet, und falls dies so gemeint ist, warum dies dann nicht konsequent durchgehalten wird (z.B. § 24 Abs. 3 erste Fassung, § 24, Abs 1 letzter Satz zweite Fassung). Das DJI würde es begrüßen, an dieser Stelle den Verweis auf die besondere Qualität der **frühkindlichen Förderung** konsequent durchzuhalten, die schon in der Ausbauphase zu beachten ist. Dazu gehört ein dieser Entwicklungsstufe angemessener Personalschlüssel, der auch eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern erlaubt und entsprechend qualifiziertes Personal voraussetzt sowie angemessene Raum- und Sachausstattung.

Stellungnahme des DJI zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG, Stand 07.03.2008)

Wie notwendig eine nähere Bestimmung der Ausgestaltung der Angebote für Kinder unter drei Jahren ist, zeigt auch die Statistik: Ein Großteil der Plätze für diese Altersgruppe wird durch Öffnung von Kindergartengruppen für unter Dreijährige geschaffen, in denen dann nur ein oder maximal zwei Kinder dieser Altersgruppe sind. Eine altersangemessene pädagogische Arbeit wird dadurch erheblich erschwert. Außerdem fehlt diesen Zweijährigen die Möglichkeit, Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

#### **Nr. 8/§ 24a Abs. 2 Nr. 2**

Es wird festgelegt, dass der erreichte Ausbaustand zum 31.12. festzustellen ist. Die Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 24a Abs. 5 bezieht sich auf diese Tatbestände.

Um zu verhindern, dass aus den vorliegenden Formulierungen eine zusätzliche Erhebung der Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum 31.12. abgeleitet wird, sollte zumindest **in den Erläuterungen darauf hingewiesen** werden, dass die Feststellung des Ausbaustandes zum 31.12. erfolgen kann durch die Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März zuzüglich der neuen Plätze, die im Rahmen des Artikels 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 von den Ländern gemeldet werden.

#### **Nr. 12/§ 43**

Landesrecht kann regeln, dass auch dann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt werden kann, wenn Tagespflegepersonen mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Das Gesetz fordert in diesem Fall eine „besondere Qualifikation“ der Tagespflegeperson. In der Begründung wird erläutert, dass die Qualifikation der Tagespflegeperson in diesem Fall deutlich über die formulierten Anforderungen in § 43 Absatz 2 hinausgehen soll. Die in § 43 Absatz 2 geforderte Qualifikation für Tagespflegepersonen ist jedoch sehr unspezifisch und bietet viel Interpretationsspielraum.

Das DJI sieht die Öffnung der Förderung von gleichzeitig mehr als fünf Kindern in der KTP aus Sicht der Frühkindpädagogik als äußerst problematisch an (§ 43; Buchstabe c). Die eigenen Kinder unter 6 Jahren sind bei der Erteilung der Erlaubnis mit zu berücksichtigen.

Landes- und Bundesgesetzgeber sind gefordert, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Tagesgroßpflege zu schaffen, die deren Charakter als einrichtungähnlicher Betreuungsform hinreichend Rechnung trägt (§ 43, Buchstabe c).

Hierbei ist a) die Kombination der beruflichen Qualifikation von Fachkräften (KinderpflegerIn; ErzieherIn) sowie von Zweitkräften (Tagespflegepersonen) wünschenswert. Dies gilt b) insbesondere auch hinsichtlich der Obergrenze für die Zahl der zu betreuenden

Stellungnahme des DJI zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG, Stand 07.03.2008)

Kinder, wobei die eigenen Kinder mit zu berücksichtigen sind. Die Obergrenze der Zahl der zu betreuenden Kinder darf keinesfalls über dem in Einrichtungen empfohlenen Betreuungsschlüssel liegen. Sind diese beiden Bedingungen a und b nicht eingehalten, droht die Tagesgroßpflege zur „preiswerteren“, aber schlechteren Alternative von Einrichtungen zu werden. Bereits jetzt zeichnen sich angesichts des Ausbaudrucks derartige Entwicklung in einzelnen Ländern ab. Dies schadet einem qualitativ guten Ausbau der KTP insgesamt.

#### **Nr. 13/§ 69**

Durch die Streichung der Absätze 2, 5 und 6 des § 69 fallen auch die darin enthaltenen Bedingungen für die Bestimmung von örtlichen Trägern weg. So wird nicht länger vorausgesetzt, dass bei der Bestimmung des örtlichen Trägers die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII gewährleistet sein muss (§ 69, Absatz 2, Satz 1). In § 69, Absatz 5, Satz 2 wird die Bedeutung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 als unabhängig von der Organisation der Erbringung der Jugendhilfeleistungen definiert. Und in § 69, Absatz 6, Satz 2 wird den örtlichen Trägern auch dann eine Gesamtverantwortung zugeschrieben, wenn Gebietseinheiten, die nicht örtliche Träger sind, Aufgaben wahrnehmen. Zudem werden Gebietseinheiten, die nicht örtliche Träger sind, aber Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen verpflichtet, sich mit den örtlichen Trägern abzustimmen. Diese für die Kinder- und Jugendhilfe wichtigen Vorgaben entfallen mit dem Wegfall der Absätze 2, 5 und 6.

Angesichts der damit heraufbeschworenen Gefahren für die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe lehnt das DJI diese Änderungen ab. Mindestens jedoch müsste in der Formulierung deutlich auf die örtlichen und überörtlichen Träger als Träger der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen werden.

#### **Nr 14/§ 72 a**

Die Formulierung in Satz 2 „in regelmäßigen Abständen“ ist unspezifisch und wirkt dadurch unverbindlich. Die Spezifikation eines Zeitraums würde die Verbindlichkeit deutlich erhöhen.

#### **Nr 15/§ 74**

In der Begründung des Gesetzesentwurfes wird fälschlicherweise behauptet, dass „Derzeit (...) nur elf Prozent aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in privat-gewerblicher Hand“ (sind). (Seite 3 der Begründung). Nach den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Zahlenspiegel 2007 S. 107) sowie der Erhebung des DJI bei Kindertageseinrichtungen liegt dieser Anteil bei etwa 1,1 %.

Die vorgesehene Aufhebung der Gemeinnützigkeit als Voraussetzung öffentlicher Förderung von Kindertageseinrichtungen ist eine Frage, die nicht nur den Ausbau von Angeboten für Kinder im Alter unter drei Jahren betrifft. Sie bezieht sich zunächst auf das ganze Spektrum der Kindertagesbetreuung, dürfte letztlich aber nicht abgelöst vom weiteren Kontext der Kinder- und Jugendhilfepolitik zu diskutieren sein. Darauf wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Mit Blick auf Kindertagesbetreuung ist festzustellen, dass bereits jetzt in mehreren Bundesländern Kindertagesbetreuungsangebote von Wirtschaftsunternehmen und privat-gewerblichen Trägern auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.<sup>2</sup> Allerdings liegt der Anteil gewerblicher Anbieter laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 2007 lediglich bei gut einem Prozent der Einrichtungen, die weniger als ein Prozent der Plätze anbieten. Es wird aber offenbar erwartet, dass dieser Anteil sich in absehbarer Zeit erheblich steigern wird und einen wichtigen Beitrag zum angestrebten quantitativen Ausbau leistet.

Von besonderem Interesse ist deshalb die Frage, welche Bedeutung eine solche strukturelle Veränderung für die Qualität des Angebots von Kinderbetreuungseinrichtungen hat. Bei den enormen Erwartungen, die an frühpädagogische Angebote bezüglich ihrer Effekte für die Nachwuchsförderung bestehen, darf dieser Aspekt nicht vernachlässigt werden. Aus Deutschland liegen zu möglichen Qualitätsdifferenzen zwischen privat-gewerblichen und gemeinnützigen Anbietern keine systematischen Untersuchungen vor, was angesichts der bislang geringen Bedeutung privat-gewerblicher Anbieter nicht wundert. Aus der internationalen Diskussion erscheint eine aktuelle Studie aus Kanada besonders erwähnenswert, weil sie vergleichsweise differenziert unterschiedliche Formen von Kindertagesbetreuung sowohl von „for-profit“- als auch von „nonprofit-Anbietern“ vergleicht<sup>3</sup>. Insgesamt kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Beschäftigten von „for-profit“-Anbietern weniger qualifiziert und schlechter bezahlt sind und die Qualität des Angebotes im Durchschnitt schlechter ist als die von „nonprofit“ Anbietern, wobei die Qualität so streut, dass es deutliche Überschneidungen zwischen den beiden Gruppen gibt.

Angesichts der Komplexität des Gegenstandes lassen sich solche Ergebnisse nicht unstandslos auf die Situation in Deutschland übertragen. Im Folgenden werden aber drei wesentliche Qualitätsmerkmale frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung angesprochen, bei denen davon auszugehen ist, dass ihre Realisierung unter Bedingungen des freien Marktes bzw. für „for-profit“ Anbieter aus strukturellen Gründen schwieriger ist als für „nonprofit“ Anbieter bzw. unter Bedingungen gemeinnütziger Trägerschaft, es sei denn,

---

2 Das gilt entgegen der Aussage in der Begründung „Zu Nummer 15 (§74)“, dass die Länder bisher von ihrer Kompetenz nach §74a keinen Gebrauch gemacht hätten.

3 Cleveland, Gordon, Forer, Barry, Hyatt, Douglas, Japel, Christa, Krashinsky, Michael: An Economic Perspective on the Current and Future Role of Nonprofit Provision of Early Learning and Child Care Services in Canada. Final Project Report. March 2007

Stellungnahme des DJI zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG, Stand 07.03.2008)

es gelingt, die entsprechende Qualität durch Maßnahmen politischer Steuerung und Kontrolle sicher zu stellen.

### *Abbau von Bildungsbenachteiligung*

Dass frühpädagogische Angebote zum Abbau der Benachteiligung von Kindern aufgrund ihrer sozialen Herkunft beitragen, ist Kernbestandteil der öffentlichen Debatte über frühkindliche Bildung. Der in den PISA-Studien für Deutschland festgestellte große Einfluss der sozialen Herkunft auf den Schulerfolg von Jugendlichen war ein wichtiger Ausgangspunkt der öffentlichen Anstrengungen zum Ausbau und zur Verbesserung der Angebote frühkindlicher Bildung.

Wie zahlreiche internationale Untersuchungen zeigen, sind die Qualifikation des Personals und die Ausstattung mit Ressourcen für zusätzliche Unterstützungsangebote und die Zusammenarbeit mit den Eltern entscheidende Voraussetzungen, um Kinder aus bildungsfernen Schichten zu unterstützen und die Bildungsgerechtigkeit zu fördern. In Kindertageseinrichtungen in sozial benachteiligten Wohngebieten ist der Anteil solcher Kinder viel höher als in wohlhabenden Gegenden.<sup>4</sup>

Um das politisch erklärte Ziel zu erreichen, durch den Ausbau von Kindertageseinrichtungen einen Beitrag zum Abbau von Bildungsungerechtigkeit zu leisten, ist deshalb in solchen Einrichtungen ein gezielter, überdurchschnittlicher Einsatz von Mitteln erforderlich. Das ist in Deutschland bislang noch nicht ausreichend gewährleistet. Ein größerer Anteil von gewerblichen, gewinnorientierten Anbietern könnte die Realisierung dieses Zieles zusätzlich erschweren: Unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gibt es keinen Grund, Angebote in belasteten Wohngebieten und dann auch noch mit einem überproportionalen Ressourceneinsatz zu machen. Hier sind entsprechende Anreize mit öffentlichen Mitteln und Formen der Qualitätskontrolle erforderlich. Das gilt auch für gemeinnützige Träger, dürfte aber bei gewinnorientierten Anbietern aufgrund der Tendenz zur Kostensenkung durch Einsparungen beim Personal (Qualifikation, Bezahlung, Betreuungsschlüssel) noch stärker zutreffen.

### *Integration der Kinder*

Ein wichtiger Auftrag von Kindertageseinrichtungen ist ihr Beitrag zur gesellschaftlichen Integration sowohl der Kinder als auch der Familien, die hier Kontakte und Ansprechpartner für die unterschiedlichen Belange finden können. Sie sind für diese Integrationsleistung auch deshalb besonders geeignet, weil sie von Familien aus allen Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen werden. Um das sicher zu stellen, müssen die Angebote auch für alle Familien aus dem Wohnumfeld offen sein. Gerade diesem Aspekt werden

---

4 Wie stark solche Ballungsprozesse sind, lässt sich mit Blick auf Kinder mit Migrationshintergrund anhand der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen: Fast ein Drittel der Kinder, die in Westdeutschland Kindertageseinrichtungen besuchen und die zu Hause nicht Deutsch sprechen, treffen in der Einrichtung auf eine Mehrheit von anderen Kindern, deren Familiensprache ebenfalls nicht Deutsch ist.

prominente Beispiele privat gewerblicher Einrichtungen, die zurzeit öffentlich diskutiert werden, nicht gerecht. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, für die mit besonderen Angeboten (zweisprachige Fachkräfte, wöchentliche Museumsbesuche, Kindersauna, Kneipp-Anwendungen, Yoga-Kurse) geworben wird. Entsprechend hoch sind die Elternbeiträge, die sich nur vermögende Familien leisten können. Eine finanzielle Unterstützung solcher Angebote, die nicht für Kinder aus allen Bevölkerungsschichten zugänglich sind, steht der Zielsetzung der Integration entgegen und fördert die Segregation sowohl der Kinder als auch der Familien nach ihrem sozioökonomischen Hintergrund. Außerdem bindet sie Mittel, die für die oben genannte Aufgabe des Abbaus von Bildungsbenachteiligung dringend gebraucht werden.

#### *Verlässliche Angebote auf Dauer.*

Wichtige Qualitätsmerkmale von Angeboten der Kindertagesbetreuung sind Verlässlichkeit und Beständigkeit. Sie sind die notwendige Grundlage für ein vertrauensvolles Verhältnis und eine wechselseitige emotionale Akzeptanz von Eltern und Fachkräften, wie sie für eine ertragreiche pädagogische Arbeit erforderlich sind. Solche Beziehungen lassen sich nicht von einem Tag auf den anderen herstellen. Dementsprechend ist Kindertagesbetreuung keine Dienstleistung, bei der man den Anbieter leicht wechselt.

Auf Dauer angelegte Verlässlichkeit ist aber auch eine wichtige Voraussetzung, wenn Kindertageseinrichtungen ihrer Rolle als Kern von Netzwerken familienunterstützender Angebote gerecht werden sollen, wie das für die vielfältigen Formen von Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser gilt, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der längerfristige Aufbau eines komplexen Beziehungsgeflechts ist eine entscheidende Voraussetzung für eine effiziente und effektive Kooperation. Das sind Aspekte, die mit den Grundsätzen marktorientierten Handelns und der dort geforderten Flexibilität nicht umstandslos übereinstimmen. Darauf weisen auch Untersuchungen aus verschiedenen Ländern hin, die zeigen, dass gewinnorientierte Einrichtungen häufiger ihren Betrieb wieder einstellen als nicht-gewinnorientierte Einrichtungen<sup>5</sup>.

Mindestens wäre festzulegen, wie auch privat-gewerbliche Anbieter in die öffentlich verantwortete, kommunale Regulierung des Angebotes vor Ort verlässlich einzubinden sind. Der Passus des „Festhaltens am Rechtsinstitut der Anerkennung“ (§ 75 SGB VIII) ist deshalb zu spezifizieren. Ohne entsprechende Präzisierungen sprechen wir uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Beibehaltung des § 74 SGB VIII in der jetzigen Form aus, da angesichts des auch in naher Zukunft knappen Angebotes eine unkontrollierte Öffnung für privat-gewerbliche Leistungsanbieter die Gefahr des Qualitätsverlustes beim Ausbau birgt.

---

5 Vgl. Bertelsmann Stiftung: Early Childhood Education. Markets and Democratic Experimentalism. Two Models for Early Childhood Education and Care.

#### **Nr. 17/§ 76**

Die Ermöglichung, dass die öffentliche Jugendhilfe anerkannte freie Träger am Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur KTP nach § 43 beteiligen kann (§ 76), ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Eigeninteressen der freien Träger als Anbieter von KTP ein Problem. Das DJI sieht die Verantwortung für die Erlaubniserteilung weiterhin beim öffentlichen Jugendhilfeträger und spricht sich deshalb gegen die Veränderung aus.

#### **§ 80**

Trotz der vorgeschriebenen Jugendhilfeplanung wird bislang der Bedarf an Kindertagespflegeplätzen auf kommunaler Ebene oft nicht erhoben. Daher schlagen wir vor, die Erhebung von Bestand und Bedarf an Kindertagesplätzen explizit mit aufzunehmen (§ 80 Abs. 1, Satz 1).

#### **Nr. 18/§ 90**

Für die Kostenbeitragsregelung nach § 90 SGB VIII ist ein Zusatz erforderlich, der darauf verweist, dass die Kostenbeiträge der Eltern für KTP nicht höher liegen dürfen als für Einrichtungen. Eine solche Regelung ist notwendig für die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern.

#### **Nr. 19/§ 92 Teil b**

In der Begründung dieser Änderung wird klargestellt, dass sich die Höhe der Kostenbeteiligung für die Jugendlichen nicht ändert, sondern durch die beabsichtigte Änderung lediglich die in der Praxis häufig auftretenden Unklarheiten beseitigt werden sollen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung einer Erwerbstätigkeit für die gesellschaftliche Integration und das Erreichen des Zieles der Verselbstständigung der jungen Menschen empfiehlt sich die Festlegung eines niedrigeren Anteils des Einkommens, der als Kostenbeitrag des Jugendlichen anzusetzen ist, damit Jugendliche eher bereit sind eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

#### **Nr. 25/§ 99**

Alle Änderungen sind zielführend und notwendig, um die Vergleichbarkeit zwischen der Erhebung bei den Einrichtungen und bei der Kindertagespflege zu synchronisieren.

#### **Nr. 25/§ 99 Absatz 7b**

Durch die Vorschrift wird geregelt, dass die Plätze in Kindertagespflege sowie der gesamte Platzbedarf für unter Dreijährige gemäß § 24 Abs. 3 in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege jährlich erhoben werden.

Stellungnahme des DJI zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG, Stand 07.03.2008)

Der Zweck der Bedarfserhebung besteht darin, ein genaueres Bild über die sich entwickelnden Betreuungsbedarfe für unter Dreijährige nach den Kriterien des TAG zu erhalten. Neben der Überprüfung der Zielperspektive aus der Modellrechnung zum Referentenentwurf, soll die Erhebung auch dazu dienen, dass die örtlichen Jugendämter durch eine verpflichtende Bedarfsabfrage dazu angehalten werden, dem Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige die notwendige Priorität zu geben.

Durch die Verwaltungsvereinbarung sowie den vorliegenden Entwurf des KiFöG ändern sich allerdings die Rahmenbedingungen. Durch die Verwaltungsvereinbarung ist eine klare Zielperspektive – durchschnittlich 35% im Jahre 2013 – als politische Zielperspektive vorgegeben, die durch weitere Bedarfsabfragen eigentlich nicht spezifiziert werden muss. Durch weitere Bedarfsabfragen wird man mit dem Problem konfrontiert, wie zu verfahren ist, wenn die Ergebnisse auf der Länderebene nicht zu einem Durchschnittswert von 35% kommen. Weder die Verwaltungsvereinbarung noch das KiFöG führt Verfahrensvorgaben auf, die regeln, was passieren soll, wenn die Ergebnisse der Bedarfsabfragen von der Zielvorgabe 35% abweichen.

Darüber hinaus hat sich in der bisherigen Erhebungspraxis der Bedarfsabfrage gezeigt, dass sehr unterschiedliche Ergebnisse entstehen, die nicht vollständig vergleichbar sind. Hintergrund hierfür ist, dass auf nachdrücklichen Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände keine bundeseinheitlichen Bedarfsermittlungsverfahren<sup>6</sup> festgelegt wurden.

Neben der Bedarfsabfrage regelt der § 99 Abs. 7b auch noch die Erhebung der Plätze in Kindertagespflege. Dies wurde deshalb als notwendig angesehen, da aus der Differenz der Ist-Plätze in Einrichtungen und Kindertagespflege zu den Soll-Plätzen errechnet werden sollte, wie viele Plätze noch geschaffen werden müssen. Da Plätze in Kindertagespflege nicht speziell nur für Kinder im Alter von unter drei Jahren, sondern auch von anderen Altersgruppen genutzt werden, entsteht durch diese Abfrage ein Ergebnis, dass nicht trennscharf verwendet werden kann.

Zusammenfassend kann man aus den Fakten nur den Schluss ziehen, dass die Erhebung gemäß §99 Abs. 7b durch die Änderungen des KiFöG keinen definierten Zweck mehr hat, und nicht methodisch valide durchführbar ist. Deshalb sollte der Absatz 7b gestrichen werden.

Die Berichtspflicht über den Ausbaustand (§ 24a Abs. 5) kann mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik und den verpflichtenden Meldungen aus der Verwaltungsvereinbarung zum 31. 12. erfüllt werden. Dabei wird vereinfachend davon ausgegangen, dass die Anzahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen auch dem jeweiligen Angebot entspricht. In der aktuellen Mangelsituation insbesondere im Westen

---

6 In einer Sitzung des Statistischen Bundesamtes im Dezember 2004 mit dem BMFSFJ, den Kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern der Wissenschaft, wiesen die Kommunalen Spitzenverbände vehement darauf hin, dass von Seiten der Statistischen Ämter keine Vorgaben über Bedarfsermittlungsverfahren in der kommunalen Jugendhilfeplanung gemacht werden dürfen. Die Wahl des Bedarfsermittlungsverfahrens liege in der Verantwortung der örtlichen Jugendhilfeträger.

Stellungnahme des DJI zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG, Stand 07.03.2008)

Deutschlands ist nicht davon auszugehen, dass ein erhebliches ungenutztes Angebot für unter Dreijährige vorhanden ist bzw. sein wird.

Als Zielperspektive zur Darstellung des weiteren Ausbaubedarfs kann auf die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten 35% zurückgegriffen werden.